Eine Proclamation

des Gouverneurs von Virginien.

In Betracht, da die Convention dieser Commonwealth am 5ten Dezember 1861 eine Constitution für den Staat Virginien adoptirt hat, welcher eine Declaration of Rights vorbemerkt ist, und am sechsten Tage desselben Monats einen Anhang, in welchem der Gouverneur angewiesen wird, dieselbe zu veröffentlichen und bekannt zu machen, weshalb ich, John Letcher, Gouverneur des Staates Virginien, hiermit das Folgende proclamire als eine getreue Abschrift besagter Declaration of Rights, Constitution und Anhang, um solche den qualificirten Stimmgebern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wie solches darin näher bestimmt und angegeben ist.

{L.S.} Gegeben von meiner eigenen Hand als Gouverneur und mit beigedrücktem Staatssiegel, in Richmond, am 12ten Dez. 1861, und im 86sten Jahre dieses Staates. John Letcher.

Für den Gouverneur:
George W. Munford,
Staats-Secretär.

Declaration of Rights.

(Erklärung von Rechts-Grundsätzen.)

Aufgestellt von den Repräsentanten des guten virginischen Volkes, versammelt in voller und freier Convention, welche Rechte demselben und den Nachkommen desselben gehören, als Basis und Grundlage seiner Regierung.

1. Daß alle Menschen frei und unabhängig geboren sind, und daß sie gewisse, unantastbare Rechte haben, welche, wenn sie in den gesellschaftlichen Zustand eintreten, weder ihnen noch ihren Nachkommen durch irgend welchen Vertrag entzogen oder geschmälert werden können; dahin gehört der Genuß von Leben und Freiheit, mit den Mitteln, Eigenthum zu erwerben und zu besitzen, und Zufriedenheit und Sicherheit zu suchen und zu genießen.

2. Daß alle Macht im Volk liegt und deshalb auch vom Volke ausgeht; daß die Obrigkeit mit der ihr zustehenden Macht von ihm betraut und sein Diener und zu jeder Zeit demselben verantwortlich ist.

3. Daß eine Regierung nur zum Wohle Aller eingesetzt ist oder sein sollte, und nur zum Schutze und Sicherheit eines Volkes, Nation oder Gemeinde; daß von allen den verschiedenen Regierungs-Arten und Formen diejenige die beste ist, welche den größten Wohlstand und die größte Sicherheit hervorbringt, und am meisten geschützt ist gegen die Gefahren einer schlechten Staatsregierung; und daß, wenn eine Regierung mangelhaft oder diesen Grundsätzen zuwiderhandelnd gefunden werden sollte, so hat eine Majorität des Volkes das unbezweifelbare, unveräußerliche und unverletzliche Recht, eine solche Regierung zu verändern oder abzuwerfen, u. zwar in einer solchen Weise, als es das öffentliche Wohl erfordert und nützlich ist.

4. Daß kein Mann oder irgend welche Männer privilegirt sind, besonderen Nutzen oder Vorrechte in der menschlichen Gesellschaft zu genießen, sondern nur durch öffentliche Verdienste, die nicht forterben; ebenso sollte die Office eines Beamten, Gesetzgebers oder Richters erblich sein.

5. Daß die gesetzgebende und ausübende Gewalt eines Staates separirt und vom Gerichtswesen abgeschlossen sein sollte, und daß die Mitglieder der beiden ersten Zweige von Unterdrückungen zurückgehalten werden; daß dieselben die Ausführung der öffentlichen Geschäfte des Volkes in bestimmten Perioden mit dem Privatleben vertauschen und in die Reihen Derjenigen zurücktreten, denen sie entnommen, und die Vacanzen sollten durch regelmäßig wiederkehrende Wahlen wieder ausgefüllt werden, in welchen alle oder ein Theil der früheren Beamten wählbar oder nicht wählbar sind, je nachdem es das Gesetz vorsehen mag.

6. Daß Wahlen von Mitgliedern, welche als Repräsentanten des Volkes in der Gesetzgebung dienen sollen, frei sein, und daß ein jeder Mann, der ein hinlängliches Interesse an der öffentlichen Wohlfahrt nimmt und Mitglied der Gemeinde ist, das Stimmrecht hat, und daß sein Eigenthum nicht ohne seine Zustimmung besteuert oder zu Gemeinde-Zwecken ihm entzogen werden kann, oder ohne Zustimmung der von ihm erwählten Repräsentanten, und daß er keinem Gesetz unterworfen sein soll, zu dem er nicht in gleicher Weise im öffentlichen Interesse seine Zustimmung gegeben hat.

7. Daß alle gewaltsame Aufhebung von Gesetzen, oder die Unterlassung derselben durch irgend welche Autorität, ohne die Zustimmung der Repräsentanten des Volkes, die Rechte derselben beeinträchtigen und nicht erlaubt sein soll.

8. Daß in all n gerichtlichen oder criminellen Anklagen ein Mann das Recht hat, von der Ursache oder Natur der Anklage unterrichtet zu werden, mit dem Ankläger und den Zeugen confrontirt zu werden, Entlastungsbeweise beizubringen, und eine schnelle Untersuchung vor einer unparteiischen Jury seiner Nachbarschaft zu verlangen, ohne deren einstimmige Zustimmung er nicht schuldig gefunden werden kann; noch kann er gezwungen werden, Zeugniß gegen sich selbst zu geben; auf daß Niemand seiner Freiheit beraubt werden kann, außer durch das Gesetz des Landes oder den Urtheilsspruch seiner Richter.

9. Daß übermäßige Bürgschaft nicht verlangt werden, noch übermäßige Strafen verhängt werden, noch grausame und ungewöhnliche Züchtigungen zuerkannt werden soll.

10. Daß General-Warrants, welche Officianten oder Bevollmächtigte autorisiren, verdächtige Plätze zu durchsuchen, ohne irgend welche wirkliche Beweise, oder eine oder mehrere nicht näher bezeichnete Personen zu arretiren, oder deren Vergehen nicht nachhaft gemacht und durch Beweise bekräftigt, belästigend wird und bedrückend sind und nicht angewendet werden sollen.

11. Daß bei Klagen wegen Eigenthum, oder bei Klagen zwischen Personen, das altbergebrachte Geschworne-Gerichts-Verfahren das am meisten zu empfehlende ist und heilig gehalten werden sollte.

12. Daß die Freiheit der Presse eine der größten Bollwerke der Freiheit ist, und daß sie nur durch despotische Regierung eingeschränkt werden kann.

13. Daß eine gut organisirte Miliz, aus dem Kern des Volkes bestehend und im Gebrauche der Waffen geübt, der wahre, natürliche und sichere Schutz eines freien Staates ist; daß stehende Armeen in Friedenszeiten als gefährlich für die Freiheit vermieden werden sollten, und daß in allen Fällen das Militär unter strenger Subordination stehen und der Civilbehörde unterworfen sein sollte.

14. Daß das Volk das Recht hat, seine Regierung zu bilden, und daß deshalb keine andere von der Regierung des Staates Virginien unabhängige oder separirte Regierung innerhalb der Grenzen dieses Staates gebildet werden kann.

15. Daß keine freie Regierung oder die Segnungen der Freiheit irgend einem Volke anders erhalten werden kann, als durch ein strenges Festhalten an Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Genügsamkeit, Einfachheit und Tugend und durch öfteres Rückkehren zu den Grundprincipien.

16. Daß Religion oder die unserem Schöpfer schuldige Verehrung und die Art und Weise derselben, nur durch Overzeugung und eigenen Antrieb ausgeübt werden sollte, nicht aber durch Strenge oder Gewalt, und daß deshalb alle Menschen gleich berechtigt sind, Religion nach ihrer eigenen Ueberzeugung anzunehmen, und daß es eine gegenseitige Pflicht ist, christliche Duldsamkeit, Liebe und Wohlthätigkeit gegen einander zu üben.

Constitution.

1. In Betracht, da die Delegaten und Repräsentanten des guten virginischen Volkes in Convention versammelt am zwanzigsten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend sieben Hundert und sechs und siebenzig, wiederholen und erklären: daß, da Georg der Dritte, König von Großbritannien und Irland und Kurfürst von Hannover, vor dieser Zeit mit der königlichen Office in dem Gouvernement Virginien betraut, versucht hat, dasselbe in eine verabscheuungswürdige und unerträgliche Tyrannei umzuwandeln, indem er höchst wichtige und für das öffentliche Wohl nothwendige Gesetze mit seinem Veto belegte; indem er seinen Gouverneuren die Erlaubniß versagte, höchst wichtige und unaufschiebbare Gesetze zu passiren bis solche wegen seiner Zustimmung suspendirt waren, und wenn suspendirt, Jahre lang versäumte, denselben seine Aufmerksamkeit zu schenken; durch Weigerung, irgend welche andere Gesetze zu passiren, bis die Personen, welche Vortheil daraus zu ziehen hofften, auf das unveräußerliche Recht der Selbstrepräsentation Verzicht leisteten; durch öfteres und wiederholentliches Auflösen der gesetzgebenden Versammlungen; wegen standhafter Opposition gegen die Einschränkungen der Rechte des Volkes; wenn aufgelöst, durch Nichtzusammenrufen einer anderen gesetzgebenden Versammlung, wodurch das politische System ohne gesetzgebendes Haupt blieb; durch Versuche, der Bevölkerung unseres Staates entgegen zu arbeiten durch Erlassung von Gesetzen gegen die Naturalisation Fremder; durch Halten stehender Armeen und Kriegsschiffe unter uns zu Friedenszeiten; durch Versuche, die Militärbehörde von der Civilbehörde unabhängig zu machen und über dieselbe zu stellen; durch Sündenfälle, uns unter ausländische Botmäßigkeit zu bringen, und durch seine Zustimmung ihrer aufgedrungenen Gesetzesacte; durch Stationiren großer Truppenmassen unter uns, durch Abschneiden unseres Handels mit allen Theilen der Welt, durch Auflegen von Steuern ohne unsere Zustimmung, durch Entziehung der Wohlthat des Geschworenengerichts, durch Transportationen über's Meer, um wegen angeblicher Vergehen versetzt zu werden; durch Auflösung unserer Gesetzgebungen und Aufzwängung ihrer eigenen gesetzgebenden Gewalt in irgend welchen vorkommenden Fällen; durch Plünderung unserer See, durch Verheerungen unserer Küsten, Niederbrennen unserer Städte und Zerstörung des Lebens unserer Mitbürger durch Anstiftungen von Insurektionen mit dem Verbrechen von Plünderungen und Confiscationen; durch Aufreizung unserer Neger zu bewaffnetem Aufstand — derselben Neger, die er durch sein unmenschliches Veto versagt hatte, vom Gesetz auszuschließen; durch Versuche, unsere Grenzbewohner den schonungslosen indianischen Wilden preiszugeben, deren Kriegsführung sich durch Zerstörung jeden Alters und Geschlechts auszeichnet; durch Transportation einer großen Armee von Söldlingen in unsere Mitte, um das Werk des Todes, der Zerstörung und der Tyrannei zu vollenden, das schon unter Umständen von Grausamkeit und Verrath, unwürdig des Hauptes einer civilisirten Nation, begonnen hatte; bei Zurückweisung unserer Petitionen um Abhilfe mit wiederholten Insultationen; und endlich, durch Aufgeben unserer Stadtsregierung und durch Entziehung seines Schutzes und Huldigungstreue; durch welche verschiedenen Acte von ungerechter Herrschaft die Regierung dieses Landes, die seither unter der Krone von England bestand, vollständig aufgelöst wurde — weshalb wir, indem wir die bestehenden zukünftigen Zustände dieses einst glücklichen Landes in Erwägung ziehen, und indem wir nur durch eine schnelle Einführung eines geordneten Zustandes Abhilfe hoffen, so proklamiren und erklären wir auf Grund der Empfehlung des General-Congresses hin eine selbstständige Regierung für den Staat Virginien.

2. Und, in Erwägung, daß die am ersten Montag im October des Jahres Ein Tausend acht Hundert und neun und zwanzig versammelte Convention dem Volke dieser Commonwealth eine amendirte Constitution als Regierungsform vorschlug, die von demselben angenommen wurde;

3. Und, in Erwägung, daß eine am 1sten August 1851 versammelte Convention dem Volke dieser Commonwealth ein Amendement zur Constitution vorschlug, das von demselben ratificirt wurde;

4. Und, in Erwägung, da die General Assembly von Virginien durch einen am 14ten Januar 1861 passirten Act die Wahl von Delegaten durch das Volk verschrieb, die in einer General Convention unter andern Gegenständen die Zweckmäßigkeit einer Veränderung der organischen Gesetze des Staates berathen und dieselben dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen sollte;

5. Weshalb wir, die Delegaten des guten virginischen Volkes, erwählt und in Convention zur Ausführung besagten Actes versammelt, hiermit dem Volke die folgende Constitution u. Regierungsform für dies Commonwealth vorschlagen.

Artikel 1.

Bill of Rights.

Die Erklärung der Rechts-Principien, die dieser Constitution amendirt und vorgemerkt sind, sollen zu dieser Constitution in derselben Beziehung stehen, wie sie zu der früheren standen.

Artikel 2.

Eintheilung der Regierung.

Das gesetzgebende, executive und richterliche Departement sollen separirt und für sich bestehend sein, so daß das eine nicht die Obliegenheiten des anderen erfüllt; noch soll eine Person zu gleicher Zeit Mitglied mehrerer Departements, sondern nur eines einzigen sein, Friedensrichter ausgenommen, die auch als Mitglieder der Gesetzgebung wählbar sind.

Artikel 3.

Qualifikation der Stimmgeber.

1) Jeder weiße Bürger dieses Staates, der das Alter von ein und zwanzig Jahren erreicht hat, der seit den letzten zwei Jahren ein Bewohner dieses Staates und seit den letzten zwölf Monaten in der County oder Stadt gewohnt hat, wo er seine Stimme abgeben muß, und Niemand anders, soll qualificirt sein, für die Mitglieder der Gesetzgebung und alle die anderen durch das Volk zu erwählenden Beamten zu stimmen; keine im Militär- oder Marinedienst der Conföderirten Staaten stehende Person soll als ein Bürger dieses Staates angesehen werden, wenn sie nur in demselben stationirt sind; und keine Person soll das Stimmrecht genießen, die geistesschwach, oder ein öffentlicher Armer, oder ein Subaltern-Offizier, Soldat, Seemann oder Matrose in der regulären Armee oder Marine der Conföderirten Staaten ist, oder die sich eines Wahlbetruges oder eines infamirenden Verbrechens schuldig gemacht hat.

2) Die Gesetzgebung soll bei ihrem ersten Zusammentritt nach Annahme dieser Constitution und später, wenn es die Gelegenheit erheischt, eine jede Stadt, deren weiße Bevölkerung die Seelenzahl von 5000 übersteigt, in entsprechende Wards eintheilen lassen und Wahlplätze in denselben bestimmen, und soll für die Folge ein Bewohner einer solchen Stadt nur in der Ward stimmen in der er wohnt.

3) Kein Stimmgeber soll während der Zeit, in welcher eine Wahl stattfindet, bei der er zu stimmen berechtigt ist, zu Militärdiensten verpflichtet sein, ausgenommen in Kriegszeiten oder bei öffentlicher Gefahr; noch soll er zu öffentlichen Straßenarbeiten zu dieser Zeit angehalten werden können, noch bei einem Gericht als Kläger, Mitglied der Jury oder Zeuge dienen; und kein Stimmgeber soll während er stimmt, zum Stimmkasten schreiten oder davon zurückkehrt, auf Grund irgend eines Civilprocesses hin arretirt werden.

4) Bei allen Wahlen sollen die Stimmen offen und mündlich abgegeben werden; uns stumme Personen dürfen mittelst Stimmzettel stimmen.

Artikel 4.

Departement der Gesetzgebung.

1) Die Gesetzgebung soll aus zwei verschiedenen Zweigen bestehen, die wieder zusammen die complette Legislatur bilden, General Assembly of Virginia genannt werden soll.

House of Delegates.

2) Der eine dieser Zweige soll House of Delegates genannt werden und aus ein hundert und zwei und fünfzig Mitgliedern bestehen, welche jährlich von den verschiedenen Counties und Städten dieser Commonwealth erwählt werden sollen, deren Eintheilung und Erwählung nach den jetzigen Vorschriften des Gesetzes stattfindet, bis die General Assembly wie später vorgemerkt deshalbige weitere Anordnungen treffen mag. Die General Assembly soll das Recht haben, auf Antrag der Majorität der Wähler von Campbell County, einen Delegaten von besagter County und einen von der Stadt Lynchburg und nicht wie seither zwei Delegaten gemeinschaftlich erwählen zu lassen. Und die besagte General Assembly soll das gleiche Recht haben, auf Antrag einer Majorität der Wähler von Norfolk Co., einen Delegaten von der Stadt Portsmouth und einen von besagter County, statt wie bisher gemeinschaftlich erwählen zu lassen.

Senat.

3) Der andere dieser Zweige soll Senat genannt werden und aus fünfzig Mitgliedern bestehen, zu deren Erwählung die Counties und Städte in fünfzig Districte eingetheilt werden sollen. Jede County und Stadt des respectiven Districts soll zur Zeit der ersten Wahl für Delegaten auch für einen Senator stimmen; und die Sheriffs oder die anderen die Wahl in einer County, Stadt oder Town leitenden Beamten sollen fünf Tage nach abgehaltener Wahl in dem Courthaus der zuerst aufgeführten County, Stadt oder Town des Districts zusammenkommen, und von den eingegangenen Wahllisten der Counties, Städte und Towns einzeichnen als Senator für erwählt zu erklären, der die meisten Stimmen in dem ganzen District erhalten hat. Um diese Versammlungen beschlußgebend zu machen, soll der District in vier Klassen eingetheilt und durch das Loos numerirt werden. Die erste Klasse soll aus zwölf, die zweite aus dreizehn, die dritte aus zwölf und die vierte aus dreizehn bestehen. Der Sitz des Senators der ersten Klasse soll am Schluß des ersten Jahres des Antritts ihrer Office erlöschen; der der zweiten Klasse nach Ablauf des zweiten Jahres; der der dritten Klasse nach Ablauf des dritten Jahres, und der der vierten Klasse nach Ablauf des vierten Jahres, so daß seine Klasse jedes Jahr gewählt zu werden braucht, und die erledigten Vacanzen in der vorgeschriebenen Weise durch die anderen Klassen besetzt werden können. Dieser Wechsel soll der der Reihe nach stattfinden und jährlich in der oben bezeichneten Weise vorgenommen werden.

4) Bei der Wahl der Senatoren sollen die Districte in der jetzt bestehenden Weise verbleiben, bis von beiden Häusern der Gesetzgebung in der in der Constitution angeführten Weise eine Abänderung vorgenommen wird.

Eintheilung der Repräsentation.

5) Es soll die Pflicht der General Assembly sein, im Jahr ein Tausend acht Hundert und fünf und sechzig, und aber zehn Jahre später, im Fall sie sich über eine Repräsentation einigt, eine Neueintheilung des Senats und Repräsentantenhauses vorzunehmen; und im Falle, daß die General-Assembly bei der ersten oder einer der späteren Neugestaltungen über einen Grundsatz der Repräsentation sich nicht einigen und eine Neugestaltung der Repräsentation vornehmen sollte, soll jedes Haus für sich ein Schema der Repräsentation vorschlagen, die ein Princip oder Ordnungs-Regeln für das Repräsentantenhaus und den Senat enthalten soll. Und es soll die Pflicht der General-Assembly sein, in denselben Versammlungen dem Gouverneur die Principien und Vorschläge der Repräsentation zu übermachen, wie sie das respective Haus bestimmen mag; und der Gouverneur soll so bald als thunlich mittelst Proclamation die Vorschläge der respectiven Häuser bekannt machen, und die Bürger zu einer von ihm bestimmten Zeit und an den gesetzlichen Stimmplätzen über die verschiedenen Vorschläge abstimmen lassen. Im Falle, daß die General-Assembly versäumen sollte, im Jahre 1865, oder in den je darauf folgenden zehn Jahren, solche Abänderungen zu treffen, so soll der Gouverneur sogleich nach der Vertagung der General-Assembly mittelst Proclamation die Bürger zu einer von ihm anberaumten Zeit und an den gesetzlichen Stimmplätzen über die folgenden Fragen abstimmen lassen:

Erstens, ob die Repräsentation im Senate und Repräsentantenhause mittelst öffentlicher Abstimmung verändert werden soll, d. h., im Hinblick auf die Stimmenzahl der verschiedenen Counties, Städte und Senatorial-Districte dieses Staates;

Oder zweitens, ob die Repräsentation in beiden Häusern auf der s. g. „Mixed Basis" bestehen soll, d. h. im Hinblick auf die weiße Bevölkerung und den Betrag der in den verschiedenen Counties und Städten gezahlten Staatssteuer, nach Abzug aller Steuern, die für Licensen, Processe und Kopfsteuer von freien Negern gezahlt werden, so daß ein Delegat auf jeden sechs und siebenzigsten Theil der Bevölkerung und ein Delegat auf jeden sechs und siebenzigsten Theil der gezahlten Staatssteuer kommt und die Vertheilung der Senatoren in gleicher Weise vorgenommen wird;

Oder drittens, ob die Repräsentation des Senates auf Steuerzahlung beruhen soll, d. h. im Hinblick auf die von den verschiedenen Counties und Städten gezahlten Staatssteuern, nach Abzug der für Licensen, Processe und Kopfsteuer für freie Neger erwachsenden Einnahmen; und im Repräsentantenhause nach der oben näher bezeichneten Abstimmungs-Basis;

Oder viertens, ob die Repräsentation im Senat nach der oben näher bezeichneten „Mixed Basis" oder im Delegaten-Hause nach der oben näher bezeichneten „Abstimmungs-Basis" verändert werden soll, und jeder Stimmgeber soll seine Stimme für eine der vier angegebenen Veränderungen abgeben.

6) Es soll die Pflicht der Sheriffs und der anderen eine solche Abstimmung leitenden Beamten sein, die Stimmkästen für einen Zeitraum von drei Tagen offen zu halten, und in den nächsten fünf Tagen nach Schluß derselben dem Gouverneur eine beglaubigte Abschrift des Resultates derselben übermachen, und soll der Gouverneur so bald als möglich das Gesammtresultat der Abstimmung mittelst Proclamation veröffentlichen, und im Falle daß eine Majorität aller abgegebenen Stimmen sich zu Gunsten einer der vier vorgeschlagenen Repräsentationsarten ausgesprochen hat, soll der Gouverneur bei dem nächsten regelmäßigen Zusammentritt der General Assembly derselben das Resultat vorlegen; im Fall es sich aber herausstellt, daß eine Majorität sämmtlicher abgegebenen Stimmen sich nicht zu Gunsten einer der vier vorgeschlagenen Vertretungsarten ausgesprochen hat, so soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, nach dem Bekanntwerden des Resultates dieser Abstimmung eine zweite in derselben Weise zu veranstalten, um über die zwei Repräsentationsarten, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhielten, aufs Neue abstimmen zu lassen; und er soll das Resultat dieser neuen Abstimmung veröffentlichen und der General Assembly bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentritt vorlegen; und in beiden Fällen soll die General Assembly bei dem der Abstimmung folgenden regelmäßigen Zusammentritt die Repräsentation beider Häuser in einer solchen Weise verändern, als sich die Majorität der Stimmgeber ausgesprochen hat; und es soll die Pflicht der General Assembly sein, in jedem darauf folgenden zehnten Jahre eine Neueintheilung der Senatoren und Repräsentanten nach demselben Principe hin vorzunehmen.

Wählbarkeits-Eigenschaften der Senatoren und Delegaten.

7) Jede Person kann als Senator erwählt werden, welche zur Zeit ihrer Wahl das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht hat, ein wirklicher Bewohner des Districts und qualificirter Stimmgeber für Mitglieder der General Assembly nach dem Sinne der Constitution ist; und irgend eine Person kann zum Mitglied des Delegatenhauses erwählt werden, welche zur Zeit ihrer Wahl das Alter von ein und zwanzig Jahren erreicht hat, ein wirklicher Bewohner der County, Stadt, Town oder Wahl-Districts und nach dem Sinne der Constitution für Mitglieder der General Assembly zu wählen berechtigt ist; keine Person jedoch, die eine einträgliche Office hält, kein Geistlicher oder Priester irgend einer religiösen Secte, kein beseldeter Beamter irgend einer Bank-Gesellschaft oder Compagnie soll fähig sein, in einer der beiden Häuser der Assembly erwählt zu werden. Durch das Hinwegziehen einer zu einem der beiden Zweige der Assembly erwählten Person aus der County, Stadt, Town oder District erlischt die Office derselben, für welche er erwählt worden ist.

Rechte und Pflichten der General Assembly.

8) Die General Assembly soll sich jedes Jahr ein Mal und nicht öfterers versammeln, es sei denn, daß sie von dem Gouverneur in der durch die Constitution vorgeschriebenen Weise einberufen werde. Kein Haus soll während der Sitzungen der General Assembly ohne die Zustimmung des anderen sich auf länger als drei Tage vertagen, noch an einen anderen Ort verlegen als der, welcher für die Sitzungen der General Assembly bestimmt ist. Eine Majorität eines jeden Hauses soll beschlußfähig sein und Geschäfte vornehmen können; eine kleinere Mitgliederzahl kann sich von Tag zu Tag vertagen, und berechtigt sein, die fehlenden Mitglieder in einer solchen Weise und durch solche Strafen zum Erscheinen zu zwingen, als es das betreffende Haus bestimmen mag.

9) Das Delegatenhaus soll seinen Sprecher selbst erwählen, und bei Abwesenheit des Lieutenant-Gouverneurs soll der Senat aus seiner Mitte einen zeitweiligen Präsidenten erwählen; jedes Haus soll ferner seine eigenen Beamten erwählen, seine Ordnungsregeln aufstellen und Wahlen für zwischenfällige Vacanzen anordnen; treten dagegen Vacanzen während der Vertagung der General Assembly ein, so sollen solche Neuwahlen in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise vom Gouverneur angeordnet werden. Jedes Haus soll die Wahlbriefen prüfen und über die Wahlfähigkeit seiner Mitglieder aburtheilen, eine Strafe wegen ungebührlichen Betragens über dieselben verhängen, und, mit Uebereinstimmung einer Zweidrittel-Majorität ein Mitglied ausstoßen, jedoch nicht wegen eines Wiederholungsfalles.

10) Die Mitglieder der Assembly sollen einen durch das Gesetz zu bestimmenden Gehalt erhalten, der aus dem öffentlichen Schatze ausgezahlt werden soll; kein Gesetz, eine Erhöhung dieses Gehalts betreffend, soll jedoch vor dem Ende des Amtstermines derjenigen Mitglieder in Kraft treten, welche für eine solche Gehaltserhöhung gestimmt haben; und kein Senator oder Delegat soll während der Dauer seines Amtstermines zu einer gut zahlenden Civil-Office des Staates erwählt werden, die neu geschaffen oder deren Salaire während eines solchen Amtstermins erhöht worden sind, solche Offiecn ausgenommen, die vom Volke mittelst Wahl besetzt werden.

11) Gesetzvorschläge und Resolutionen können von beiden Häusern der General Assembly ausgehen, und kann von dem anderen angenommen oder verworfen werden, kann auch mit Bewilligung des anderen Hauses von einem jeden derselben amendirt werden.

12) Jedes Haus der General Assembly soll über seine Verhandlungen ein Journal führen, welches von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden soll, und die Jas und Neins der Mitglieder eines Hauses über irgend eine Frage soll, wenn von einem Fünftel der Anwesenden verlangt, in dieses Journal eingetragen werden. Kein Gesetzvorschlag soll zum Gesetz werden, bis er an drei verschiedenen Tagen in dem Hause, von dem er ausging, vorgelesen worden ist, es sei denn, daß zwei Drittel sämmtlicher Mitglieder dieses Hauses eine desbalbige anderweitige Bestimmung treffen.

13) Die Zahl der Mitglieder in dem Repräsentantenhause der Conföderirten Staaten, zu welcher der Staat zu irgend einer Zeit berechtigt sein mag, soll so viel als möglich auf die verschiedenen Counties, Städte und Towns des Staates im Hinblick auf ihre respective Zahl vertheilt werden; dieses Verhältniß soll erreicht werden, indem man zu der ganzen Zahl der freien Personen, diejenigen eingeschlossen, welche für eine Reihe von Jahren zu Diensten verpflichtet sind, die nicht Steuer zahlenden Indianer dagegen ausgeschlossen, drei Fünftel aller übrigen Personen hinzufügt.

14) Bei der Eintheilung soll der Staat in Districte getheilt werden, die mit der Anzahl der Repräsentanten zum Congreß der Conföderirten Staaten correspondiren muß, und die aus compacten und zusammenhängenden Counties, Städten und Towns bestehen und eine so viel als möglich gleiche Bevölkerung enthalten soll, auf welche die Repräsentation für das Repräsentantenhaus der Conföderirten Staaten basirt ist.

15) Das Recht der Habeas Corpus Acte soll in keinem Fall suspendirt werden. Die General Assembly soll kein Gesetz, oder irgend ein Gesetz, das in einem Contrast verpflichtet, oder ein Gesetz, durch das Privateigenthum ohne entsprechende Entschädigung zu öffentlichen Zwecken verwandt werden soll, noch irgend ein Gesetz, durch das die Freiheit der Rede und Presse gefährdet wird. Niemand soll verpflichtet sein, religiösem Gottesdienst beizuwohnen oder einer religiösen Gesellschaft anzugehören; noch soll irgend Jemand gezwungen, gehindert, molestirt oder bedrückt werden an seinem Körper oder Eigenthum, oder wegen seiner religiösen Ansicht oder Glauben zu Schaden kommen; sondern Jedermann soll seine religiöse Ansicht frei bekennen und durch Argumente zur Geltung bringen können, und dieselbe soll in keiner Weise ihre Eigenschaft als Bürger benachtheiligen oder befördern; und die General Assembly soll keine Religionssekte bedrücken, oder besondere Freiheiten und Vergünstigungen irgend einer Sekte oder Religionsgesellschaft zu Theil werden lassen, oder ein Gesetz zu passiren, wodurch eine religiöse Gesellschaft oder die Bewohner eines Districts dieses Staates angehalten werden, mittelst Steuern öffentliche Gotteshäuser zu errichten oder repariren zu lassen, oder irgend eine Kirche oder Kirchengemeinschaft zu unterstützen; sondern es soll Jedermann frei gestellt sein, seinen eigenen Religionslehrer zu wählen, und in seinem eigenen persönlichen Interesse solche Privat Contrakte als ihm gut dünkt zu machen.

16) Jedes Gesetz oder Resolution, die Gesetzes Kraft hat, soll blos von einem Gegenstand handeln, der in dem Titel angegeben sein muß.

17) Die General Assembly mag Vorkehrungen treffen, daß keine Person erwählt werden kann zu einer Office in diesem Staate, die mit Vortheilen, Vertrauen oder Sporteln verbunden ist, mag dieselbe nun eine Civil-, Militär-, Gesetzgeber-, Staats- oder Richter-Stelle sein, die von jetzt an sich duellirt, oder eine Herausforderung sendet oder annimmt, die möglicher Weise den Tod des Herausforderers oder des Herausgeforderten zur Folge haben könnte, oder einen derselben beschimpft, oder ein solches Duell in irgend einer Weise unterstützt, oder wissentlich der Ueberbringer einer solchen Herausforderung oder Annahme derselben ist; aber Niemand soll deshalb von einer solchen Office ausgeschlossen sein, weil er ein Duell gefochten, eine Herausforderung sandte oder annahm, ein Secundant in einem Duell oder der Ueberbringer einer Herausforderung oder Annahme derselben war.

18) Der Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur, Richter und alle Diejenigen, welche sich gegen den Staat vergehen durch schlechte Administration, Corruption, Vernachlässigung ihrer Amtspflichten oder sonstigen Verbrechen und Straffälligkeiten, sollen dem Delegatenhause verantwortlich sein, und von dem Senate, dem allein diese Macht zusteht, abgeurtheilt werden. Wenn zu einem solchen Zweck versammelt, soll er unter einen besonderen Eid genommen werden, aber Niemand soll verurtheilt werden, im Fall nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Urtheile bei solchen Klagen dürfen jedoch nur in Dienstabsetzungen bestehen und kann ein solcher Verurtheilter weder einen Ehren-, Vertrauens- oder Staatsposten in dieser Commonwealth bekleiden; aber die in dieser Weise verurtheilten Personen sollen nichts desto weniger Anklagen, Untersuchungen, Verurtheilungen und Strafen dem Wortlaute des Gesetzes nach unterworfen sein. Der Senat kann während der Vertagung der General Assembly wegen solchen Untersuchungen und Inbetrachtnahme von Executiv-Geschäften zusammentreten.

Sclaven und freie Neger.

9) Sclaven, welche freigegeben werden, sollen ihre Freiheit verlieren, wenn sie länger als zwölf Monate nach ihrer Freigebung sich in dieser Commonwealth aufhalten, und es soll die Pflicht der General Assembly sein, geeignete Bestimmungen zu treffen, solche Neger in die Sclaverei zurückzuführen.

20) Die General Assembly kann für die Folge die Emancipation der Sclaven verbieten, oder solche Bedingungen und Bestimmungen an die Emancipation der Sclaven Seitens ihrer Eigenthümer knüpfen, als sie für zweckmäßig halten mag; und kann Gesetze passiren, um den Staat von der freien Negerbevölkerung durch Fortschaffung oder auf andere Weise zu befreien.

21) Die General Assembly soll keinen Sclaven oder Abkömmling eines Sclaven emancipiren, und zwar weder vor noch nach der Geburt derselben.

Taxen und Finanzen.

22) Steuern sollen im ganzen Staate in gleicher Weise vertheilt sein und Grundeigenthum nach seinem Werthe besteuert werden, der in einer Weise ermittelt werden soll, wie es vom Gesetz vorgeschrieben wird; durch Zustimmung einer Majorität sämmtlicher Mitglieder der General Assembly kann irgend ein Eigenthum von Steuer befreit werden.

23) Eine Kopfsteuer, welche der Steuer für ein Grundstück im Werthe von zweihundert Dollars gleich ist, soll auf jeden männlichen Bewohner gelegt werden, der das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht hat; im Falle körperlicher Unfähigkeit sollen jedoch Ausnahmen hiervon gemacht werden können.

24) Die General Assembly kann eine Steuer auf Einkommen, Salaire und Licensen legen; keine Steuer soll jedoch auf Eigenthum gelegt werden, von dessen Einkommen schon Steuer erhoben wird, noch auf Capital, das in einem Geschäft angelegt ist, welches mittelst einer License schon Steuer zahlt.

25) Kein Geld soll aus der Staatskasse gezogen werden, für das nicht durch das Gesetz Bewilligungen gemacht worden sind; ein Bericht über die Einnahmen, Ausgaben, Bewilligungen und Anleihen nebst den betreffenden Bestimmungen und Resolutionen soll nach der jedesmaligen Vertagung der General Assembly veröffentlicht werden.

26) Bei der Passirung eines Actes, der eine Steuer auflegt oder dieselbe verlängert, eine Anleihe oder Forderung gutheißt, Bewilligungen macht, oder verlängert von öffentlichen oder anvertrauten Geldern und Eigenthum, oder bei Anerkennung oder Verwerfung aller gegen den Staat erhobenen Forderungen soll die Abstimmung mittelst Ja und Nein erfolgen, und die Namen der dafür oder dagegen Stimmenden soll in das Journal des resp. Hauses eingetragen werden, und eine Majorität sämmtlicher Mitglieder eines jeden Hauses soll erforderlich sein, um einem solchen Act Gesetzskraft zu geben.

27) Die Verantwortlichkeit einer incorporirten Gesellschaft oder Institution dem Staate gegenüber, ein früheres gemachtes Anlehen zurückzuzahlen oder die Interessen desselben zu zahlen, oder wenn solche an Compagnien oder Institute noch gemacht werden, soll aufgehoben werden können; und die General Assembly soll in keiner Weise den Staat für die Schulden oder Verpflichtungen irgend einer Compagnie oder Corporation verantwortlich machen.

28) Von den jährlichen Staatseinnahmen soll eine Summe zurückgehalten werden, die vielen Procent von der am 1sten Januar 1862 bestehenden Staatsschuld gleich kommt. Dieser zurückgelegte Fund soll Sinking Fund genannt werden, und dazu dienen, die Interessen der Staatsschuld und einen solchen Theil der letzteren zu zahlen, als damit getilgt werden kann. Sollte kein Theil der Staatsschuld rückzahlbar sein, so soll der Ueberschuß des Sinking Funds, nachdem die fälligen Interessen gezahlt sind, dazu verwandt werden, Bonds oder Certifikate der Schuld dieser Commonwealth oder der Conföderirten Staaten zu kaufen oder irgend eines Staates der Conföderation, die zur Tilgung der Staatsschulden verwandt werden sollen, wenn solche fällig sind. Wenn je nach dem ersten Tage des besagten Januars eine Schuld so trakirt wurde oder contrahirt werden wird, so soll in gleicher Weise für den Zeitraum von vierunddreißig Jahren eine Summe ausgesetzt werden, die um ein Procent die betreffenden Interessen übersteigt; welche Summe ein Theil des Sinking Funds sein und in der oben angegebenen Weise verwendet werden soll. Die General Assembly soll den Sinking Fund oder den Ueberschuß desselben zu keinem anderen Zweck verausgaben, ausgenommen in Zeiten von Krieg, Insurrection oder bewaffnetem Einfall.

29) Die General Assembly kann zu irgend einer Zeit den Verkauf der in den Händen der Commonwealth befindlichen Stocks von öffentlichen Bauten und Gesellschaften anordnen; die Erträge solcher Verkäufe, wenn sie vor der Zahlung öffentlicher Schuld gemacht werden, sollen einen Theil des Sinking Funds bilden und in gleicher Weise verausgabt werden.

30) Die General Assembly soll keine Anleihen machen oder Staatsschuldscheine und Bonds ausstellen, die auf eine längere Periode als vierunddre